

**Bundesstrafgericht**  
**Tribunal pénal fédéral**  
**Tribunale penale federale**  
**Tribunal penal federal**



\_\_\_\_\_  
Geschäftsnummer: BK\_B 195/04

**Entscheid vom 10. November 2004**  
**Beschwerdekammer**

\_\_\_\_\_  
Besetzung

Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Vorsitz,  
Andreas J. Keller und Tito Ponti,  
Gerichtsschreiberin Joséphine Contu

\_\_\_\_\_  
Parteien

A.\_\_\_\_\_, avvocato e notaio,

Beschwerdeführer

**gegen**

**Schweizerische Bundesanwaltschaft,**

Beschwerdegegnerin

\_\_\_\_\_  
Gegenstand

Beschwerde gegen Verweigerung des Besuchsrechts  
und Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wir-  
kung (Art. 105<sup>bis</sup> Abs. 2, Art. 218 BStP)

**Die Beschwerdekammer hält fest,**

- dass die Bundeskriminalpolizei B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ im Rahmen eines von der Schweizerischen Bundesanwaltschaft (nachstehend „Bundesanwaltschaft“) gegen sie geführten gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahrens wegen Beteiligung an bzw. Unterstützung einer kriminellen Organisation (Art. 260<sup>ter</sup> StGB) und qualifizierter Geldwäscherei (Art. 305<sup>bis</sup> Ziff. 2 StGB) am 31. August 2004 festnahm und diese anlässlich der gleichentags durchgeführten Hafteröffnung ihre Vertretung durch A.\_\_\_\_\_ verlangten;
- dass die Bundesanwaltschaft A.\_\_\_\_\_ mit Schreiben vom 31. August 2004 mitteilte, sie beabsichtige, ihn mit Blick auf Art. 12 lit. c des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2000 über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA; SR 935.61) als Vertreter von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ nicht zuzulassen, wobei er eine beschwerdefähige Verfügung verlangen könne, sollte er dennoch an der Interessenvertretung festhalten wollen (BK act. 1.8 und 1.9);
- dass es B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ trotz ausdrücklicher Aufforderung seitens der Bundesanwaltschaft unterliessen, andere Verteidiger ihrer Wahl als amtliche Verteidiger vorzuschlagen, weshalb die Bundesanwaltschaft in der Folge amtliche Verteidiger für sie bestellte;
- dass A.\_\_\_\_\_ mit Faxschreiben vom 1. September 2004 zu Händen der Bundesanwaltschaft an der Ansicht festhielt, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ gleichzeitig vertreten zu dürfen, und darin sinngemäss eine beschwerdefähige Verfügung verlangte;
- dass die Bundesanwaltschaft am 2. September 2004 eine formelle Verfügung erliess, wonach A.\_\_\_\_\_ wegen einer latenten Interessenkollision im Sinne von Art. 12 lit. c BGFA für die Rechtsvertretung von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ nicht zugelassen sei, und diese Verfügung samt Rechtsmittelbelehrung sowohl A.\_\_\_\_\_ als auch B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ schriftlich eröffnete (BK act. 1.5);
- dass A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 8. September 2004 zwar erklärte, die bundesanwaltschaftliche Verfügung für nichtig zu halten (BK act. 1.4), jedoch weder er noch B.\_\_\_\_\_ oder C.\_\_\_\_\_ diese anfochten;
- dass A.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 25. Oktober 2004 zu Händen der Bundesanwaltschaft darum ersuchte, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ aus zwischenmenschlichen Gründen („per esigenze di contatto umano“) sowie zur Klärung des weiteren Vorgehens in Bezug auf sein angebliches Mandat umgehend (unter Aufsicht) besuchen zu dürfen (BK act. 1.2);

- dass die Bundesanwaltschaft A.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 3. November 2004 diesbezüglich einen abschlägigen Entscheid erteilte (BK act. 1.1);
- dass C.\_\_\_\_\_ in der Zwischenzeit einen anderen privaten Verteidiger mit der Wahrung seiner Interessen beauftragt hat;
- dass A.\_\_\_\_\_ gegen die Verweigerung des Besuchsrechts durch die Bundesanwaltschaft mit Eingabe vom 5. November 2004 bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde einreichte, mit dem Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung sowie den Rechtsbegehren, er sei als Vertreter von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ anzuerkennen, ihm sei der uneingeschränkte Verteidigerverkehr mit seinen Mandanten zu gewähren und die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, unter Kosten- und Entschädigungsfolge (BK act. 1);
- dass in Anwendung von Art. 219 BStP und gestützt auf die nachfolgenden Erwägungen auf den weiteren Schriftenwechsel verzichtet wurde.

#### **Die Beschwerdekammer zieht in Erwägung,**

- dass die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts wie zuvor die Anklagekammer des Bundesgerichts die Zulässigkeit der bei ihr eingereichten Rechtsmittel von Amtes wegen und mit freier Kognition prüft (BGE 122 IV 188, 190 E. 1; 121 II 72, 74 E. 1a);
- dass gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Bundesanwalts Beschwerde nach Art. 214 – 219 BStP an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig ist (Art. 105<sup>bis</sup> Abs. 2 BStP, Art. 28 Abs. 1 lit. a SSG);
- dass gemäss Art. 218 BStP die Beschwerde den Vollzug der angefochtenen Verfügung nur dann hemmt, wenn die Beschwerdekammer oder ihr Präsident es anordnet, die Beschwerde somit nur fakultativ suspensiv ist, wobei die Gewährung des Suspensiveffekts in der Regel von den konkreten Umständen und einer Abwägung der widerstreitenden Interessen abhängt (BGE 107 Ia 269, 270 E. 1);
- dass der Vollzug der angefochtenen Verfügung dabei nicht aufgeschoben werden darf, wenn damit der Zweck der Untersuchung bzw. der mit der Massnahme angestrebte Zweck gefährdet oder vereitelt würde (BÖSCH, Die Anklagekammer des Schweizerischen Bundesgerichts, Aufgaben und Ver-

fahren, Diss. Zürich 1978, S. 87; OBERHOLZER, Grundzüge des Strafprozessrechts, Bern 1994, S. 527);

- dass das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung eingehend zu begründen ist und der Gesuchsteller insbesondere einen drohenden schweren und nicht wiedergutzumachenden Nachteil im Falle der Nichtgewährung der aufschiebenden Wirkung glaubhaft zu machen hat (vgl. G. KOLLY, "Le pourvoi en nullité à la Cour de cassation pénale du Tribunal fédéral, un aperçu de la pratique", Berna 2004, S. 56);
- dass der Beschwerdeführer gestützt auf die unangefochten gebliebene Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 2. September 2004 als Verteidiger von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ ausgeschlossen wurde und Letztere im gegen sie laufenden Strafverfahren bereits amtlich verteidigt sind resp. C.\_\_\_\_\_ inzwischen einen gewillkürten Vertreter mit der Wahrung seiner Interessen betraut hat;
- dass B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ durch ihren Verzicht auf die Anfechtung vorgenannter bundesanwaltschaftlicher Verfügung den Ausschluss des Beschwerdeführers als Verteidiger im gegen sie laufenden Strafverfahren konkludent anerkannt und im Übrigen seit deren Erlass nie in irgendeiner Weise kommuniziert haben, auf eine Vertretung durch den Beschwerdeführer zu bestehen;
- dass der Beschwerdeführer selber die Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 2. September 2004 nicht angefochten und bei der Bundesanwaltschaft seither auch nie um die Wiedererwägung der Verfügung ersucht hat;
- dass der Beschwerdeführer die Begründung seines Gesuchs um Erteilung der aufschiebenden Wirkung auf seine für das vorliegende Verfahren fehlende Vertreterstellung abstützt, weshalb er schon deswegen daraus keinen schweren, nicht wiedergutzumachenden Nachteil für sich ableiten kann, abgesehen davon, dass das Rechtsbegehren einer rechtsgenügli-chen Substantiierung ermangelt;
- dass dem Beschwerdeführer zudem bei Gewährung der aufschiebenden Wirkung der Kontakt zu B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ ermöglicht würde und somit der durch die angefochtene Verfügung verfolgte Zweck der Verhinderung einer Interessenkollision gerade vereitelt würde;
- dass dem Gesuch um aufschiebende Wirkung daher nicht stattzugeben ist;
- dass die Aktivlegitimation den Parteien und einem jeden zukommt, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Bundesanwalts einen

ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 105<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 214 Abs. 2 BStP), und der Vertreter die Rechte des Beschuldigten, beispielsweise das Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln, an dessen Statt wahrnehmen kann, sofern der Beschuldigte zustimmt (Art. 35 Abs. 5 BStP; vgl. HAUSER/SCHWERI, Schweizerisches Strafprozessrecht, 5. Aufl., Basel/Genf/München 2002, 5 40 N 35);

- dass die Beschwerdekammer ihrem Entscheid die Verhältnisse zugrunde legt, wie sie zum Zeitpunkt des Entscheides bestehen;
- dass der Beschwerdeführer nicht Parteienvertreter ist, ihm mithin weder zusteht, im Namen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ Beschwerde zu führen, noch den dem Verteidiger vorbehaltenen Anspruch auf – grundsätzlich – freien schriftlichen und mündlichen Verkehr mit seinem Mandanten (Art. 117 BStP) für sich geltend zu machen;
- dass der Beschwerdeführer somit durch die angefochtene Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 3. November 2004 keinen ungerechtfertigten Nachteil erlitten hat, weshalb ihm die Aktivlegitimation fehlt und die rechtliche Beschwer abzusprechen ist;
- dass abgesehen davon der Beschwerdeführer keine neuen Tatsachen vorzubringen vermag, welche die Abänderung der bisher unangefochten gebliebenen Verfügung der Bundesanwaltschaft vom 2. September 2004 erfordern würden und im Übrigen auch kein im Interesse von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ stehender Grund ersichtlich ist, den mit dem Fall vertrauten Verteidigern das Mandat zu entziehen, um es dem Beschwerdeführer zu übertragen;
- dass sich damit die Beschwerde als unzulässig erweist, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;
- dass die Kosten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundesstrafgericht gestützt auf Art. 245 BStP i.V.m. Art. 146 – 161 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG, SR 173.110) festzusetzen und zu verlegen bzw. gestützt auf das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Entschädigung in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.31) sowie das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht (SR 173.711.32) zu bemessen sind;
- dass bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens zu tragen hat (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG);

- dass der vorliegenden Sache eine Gerichtsgebühr von Fr. 500.-- angemessen ist,

**und erkennt:**

1. Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird abgewiesen.
2. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
3. Die Gerichtsgebühr wird auf Fr. 500.-- festgesetzt und dem Beschwerdeführer zur Zahlung auferlegt.

Bellinzona, 11. November 2004

Im Namen der Beschwerdekammer  
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

**Zustellung an**

- A.\_\_\_\_\_, avvocato e notaio
- Schweizerische Bundesanwaltschaft

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Entscheid ist kein Rechtsmittel gegeben.